

Entscheidende Behörde

Disziplinaroberkommission

Entscheidungsdatum

16.04.1999

Geschäftszahl

101/7-DOK/98

Rechtssatz

Besch ist Beamter des Entminungsdienstes, die Aufgaben des öffentlichen Sicherheitsdienstes - wie z.B. die Ahndung von Übertretungen der StVO - zählen nicht zu seinem Aufgabengebiet; das Vorliegen eines besonderen Funktions(Dienst)bezuges, aber auch eines allgemeinen Funktionsbezuges war zu verneinen. Das angelastete Verhalten stellt daher keine Dienstpflichtverletzung nach § 43 Abs. 2 BDG 1979 dar.

Da sich der Beschuldigte sohin keiner Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht hat, war gemäß § 126 Abs. 2 BDG 1979 mit einem Freispruch vorzugehen. Eine Einstellung des gegenständlichen Disziplinarverfahrens kam deshalb nicht in Betracht, weil nach der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung eine "Einstellung" nur mehr durch "Freispruch" erfolgen kann. Im Rechtsmittelverfahren vor der Disziplinaroberkommission kommt eine Einstellung daher keinesfalls in Betracht (siehe Kuckso-Stadlmayer, Das Disziplinarrecht der Beamten, 2. Aufl., Seite 422; VwGH 18.3.1993, Zl. 92/09/0352).

DK: Schuldspruch ohne Strafe (Berufung d DA)

DOK: Freispruch